

Offenlegung zur Mitwirkungspolitik § 134b AktG



18. Mai 2020

Institutionelle Anleger (§ 134a Abs. 1 Nr. 1 AktG) und Vermögensverwalter (§ 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG) haben nach Maßgabe von § 134b AktG ihre Mitwirkungspolitik in Portfoliogesellschaften auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Umsetzung sowie des Abstimmungsverhaltens.

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften und daher können sie eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate Governance spielen. Daneben bestehen weitere Offenlegungspflichten für Institutionelle Anleger. Bestimmte Berichts- bzw. Veröffentlichungspflichten gelten nach Maßgabe von § 134c Abs. 4 AktG auch für Vermögensverwalter, soweit diese eine entsprechende Mandatsvereinbarung mit Institutionellen Anlegern haben.

Die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH ist Vermögensverwalter gemäß § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG. Die Vermögensverwaltung basiert auf einem vertraglich bestimmten Vermögensverwaltungsmandat, sodass die Rothschild & Co Vermögensverwaltung als Bevollmächtigter für die Kunden tätig wird.

Aufgrund des Mandates wird die Rothschild & Co Vermögensverwaltung kein Eigentümer der verwalteten Wertpapiere und übt damit keine Aktionärsrechte (§ 134b Abs. 1 Nr.1-5 AktG) aus. Der Kunde bleibt Eigentümer der verwalteten Wertpapiere und kann die damit verbundenen Stimmrechte selbst ausüben.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.